



ÖFFENTLICH

DN.: 2024/0006 vom 02.01.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	29.01.2024	vorberatend
Stadtrat	29.02.2024	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

3. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Ochtrup

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup beschließt die als Anlage beigefügte 3. Änderung der Stellplatzsatzung.

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 02.11.2023 auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung vom 18.10.2023 den Beschluss gefasst, die Stellplatzsatzung zu ändern. Die Verwaltung wurde entsprechend einem Antrag der FWO-Fraktion beauftragt, die Änderung der Stellplatzsatzung dahingehend vorzubereiten, dass entsprechend der Stellplatzsatzung der Stadt Münster eine Möglichkeit geschaffen wird, die Anzahl der erforderlichen Pkw-Stellplätze zu reduzieren, wenn diese durch die Schaffung von Fahrradstellplätzen kompensiert wird (§ 48 Abs. 3 Satz 7 Bauordnung - BauO - NRW 2018). Die CDU-Fraktion hatte sich des Weiteren für Vorgaben hinsichtlich der Größe etc. der Fahrradstellplätze ausgesprochen.

Zur Info: Die Festsetzung in der Stellplatzsatzung der Stadt Münster basiert auf der Fassung der BauO NRW aus dem Jahr 2018. Durch die Änderung der BauO im Jahre 2021 ist der Abs. 3 des § 48 aus der BauO herausgenommen worden und ist auch in der Änderung der BauO, die ab 01.01.2024 gilt, nicht wieder aufgenommen worden. Es ist daher nicht möglich, die Stellplatzsatzung der Stadt Ochtrup auf Basis des § 48 Abs. 3 Satz 7 BauO NRW zu ändern, da diese Grundlage – bereits seit 2021 – nicht mehr existiert. Unabhängig hiervon kann die Stadt Ochtrup in ihrer Stellplatzsatzung eine entsprechende Formulierung ohne Bezug zur BauO NRW aufnehmen.

Und: Die Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO) NRW, die seit dem 01.07.2022 für Kommunen ohne eigene Stellplatzsatzung gilt, sieht eine Kompensation von erforderlichen Pkw-Stellplätzen durch Fahrradstellplätze auch nicht vor, regelt aber die Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Fahrräder, wobei die Regelung nicht so ausführlich ist wie in der Stellplatzsatzung der Stadt Münster und daher mehr Spielraum lässt.

Regelung in der Stellplatzsatzung Münster	Regelung in der StellplatzVO NRW
Fahrradstellplätze müssen für das Abstellen von Fahrrädern geeignet und uneingeschränkt hierfür nutzbar sein. Dies ist gegeben, wenn folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sind: Fahrradabstellplätze müssen 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar (nicht verwinkelter Zugang mit einer Breite von mindestens 1,50 m mit nicht mehr als zwei Türen) sein, 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl (gesicherte Anschlussmöglichkeit in nicht verschließbaren Räumen ermöglichen, 3. in der Regel Fahrrädern einen Schutz gegen Witterung bieten, 4. eine Grundfläche für ein Standardfahrrad von mindestens 0,75 m (Lenkerbreite) x 2,0 m (Fahrradlänge) haben, 5. den Seitenabstand zwischen zwei Fahrrädern von mindestens 0,75 m einhalten, alternativ können mit Anlehnbügel im Abstand von 1,25 m in paralleler Aufstellung zwei Fahrradstellplätze nachgewiesen werden, 6. die jeweils notwendigen Verkehrsflächen von mindestens 1,80 m (Bewegungsfläche für Standardfahrrad) haben und 7. generell an jedem zehnten Abstellplatz – oder im Einzelfall nutzungsspezifisch – den Anforderungen von Sonderrädern bzw. Fahrrädern mit Anhängern genügen (Grundfläche: mindestens 1,30 m x 2,50 m, zzgl. notwendiger Verkehrsfläche von 2,30 m).	Notwendige Stellplätze für Fahrräder müssen von der Verkehrsfläche ebenerdig oder durch Rampen, Aufzüge oder vergleichbare Einrichtungen verkehrssicher und leicht erreichbar sein. Notwendige Stellplätze für Fahrräder müssen 1. einzelnen leicht zugänglich sein, 2. eine Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen und 3. eine Fläche von mindestens 1,5 m² je Stellplatz haben. Für Anlagen, die mehr als zehn notwendige Stellplätze für Fahrräder außerhalb von Gebäuden aufnehmen, wird eine Überdachung empfohlen. Jeder elfte notwendige Stellplatz für Fahrräder muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Kinder- oder Lastenanhängern geeignet sein.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Beschlusslage schlägt die Verwaltung vor, die Kompensation von Pkw-Stellplätzen durch Fahrradstellplätze aus der Stellplatzsatzung der Stadt Münster analog aufzunehmen und zur Vermeidung von zu viel Bürokratie hinsichtlich der Beschaffenheit der Fahrradstellplätze auf die Formulierung der Stellplatzverordnung des Landes zurückzugreifen. Hierzu wird vorgeschlagen, die Ziffer 1 jedoch zu streichen, da bereits in Satz 1 darauf hingewiesen wird, dass die Stellplätze leicht erreichbar sein müssen. Hinsichtlich des letzten Satzes im betreffenden Paragraphen wird aufgrund der Siedlungsstruktur in Ochtrup vorgeschlagen, nicht jeden elften notwendigen Fahrradstellplatz zum Abstellen von Kinder- oder Lastenanhängern vorzusehen, sondern bereits jeden siebten.

Der entsprechende Vorschlag ist als Anlage beigelegt.

Von der Verwaltung wird hierzu generell folgendes angemerkt:

Ursprüngliches Ziel der Stellplatzsatzung war, dass Bauherren ausreichend Stellplätze auf den eigenen Grundstücken schaffen, um den öffentlichen Verkehrsraum vom ruhenden Verkehr zu entlasten. Der Antrag der FWO-Fraktion zielt nach Aussage von Frau Fremann in der Sitzung am 28.08.2023 darauf ab, „dem Radverkehr mehr Rechnung zu tragen und somit die Radstruktur zu verbessern“. Die Verwaltung gibt zu bedenken, dass Bauherren/Mieter durch die Möglichkeit einer Kompensation von Pkw-Stellplätzen durch Fahrradabstellplätze auf privaten Grundstücken nicht zwangsläufig von Pkw auf Fahrräder umsteigen bzw. gar ihren Pkw abschaffen.

Aus diesem Grund wird empfohlen, zunächst abzuwarten, ob die Tendenz in (dem ländlichen) Ochtrup tatsächlich dahingeht, dass sich die Anzahl der Pkw verringert und die Menschen vermehrt auf Fahrräder/den ÖPNV umsteigen. Erst zu diesem Zeitpunkt würde es nach Auffassung der Verwaltung Sinn machen, die Stellplatzsatzung anzupassen.

Umweltrelevanz:/Haushaltsrechtliche Beurteilung:/Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Korten